

99080048000000

Drohnenaufstieg durch die Luftfahrtbehörde genehmigen lassen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001413/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080048000000
Leistungsbezeichnung I	Drohnenaufstieg durch die Luftfahrtbehörde genehmigen lassen
Leistungsbezeichnung II	Drohnenaufstieg durch die Luftfahrtbehörde genehmigen lassen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Anhang Teil 1 • § 21h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) – Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 • § 21i LuftVO – Erteilung einer Genehmigung • Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle (NfL 2023-1-2705) • Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), Gebührenverzeichnis Abschnitt VI, Nr. 16a
Teaser	Drohnen dürfen Sie ohne luftverkehrsrechtliche Genehmigung in der "offenen" Betriebskategorie" nur betreiben, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Luftverkehr nicht gefährdet werden. Sollten Sie die erforderlichen Bedingungen für einen zulässigen Betrieb nicht erfüllen (siehe -> Voraussetzungen), können Sie bei der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für unbemannte Fluggeräte gemäß Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Drohnen dürfen Sie ohne luftverkehrsrechtliche Genehmigung in der "offenen" Betriebskategorie" nur betreiben, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Luftverkehr nicht gefährdet werden. Sollten Sie die erforderlichen Bedingungen für einen zulässigen Betrieb nicht erfüllen (siehe -> Voraussetzungen), können Sie bei der zuständigen

Modul

Sachverhalt

Luftfahrtbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht ist der Betrieb unbemannter Fluggeräte (Unmanned Aircraft Systems – UAS) grundsätzlich genehmigungsfrei. Das betrifft Drohnen mit weniger als 25 Kilogramm Startmasse, die Sie nach den Vorgaben der entsprechenden Unterkategorien A1, A2 und A3 betreiben. Während des gesamten Betriebes müssen Sie insbesondere unmittelbaren Sichtkontakt zum Fluggerät haben, dürfen dieses nicht höher als 120 Meter aufsteigen lassen und haben bestimmte Mindestabstände einzuhalten. Für Flüge beispielsweise über und innerhalb eines seitlichen Abstandes zu Industrieanlagen, Bundesfernstraßen und Krankenhäusern sowie über Naturschutzgebieten und Wohngrundstücken, wie auch im 1,5 Kilometerbereich von der Begrenzung von Flugplätzen und auf Flughäfen benötigen Sie eine separate Zustimmung der zuständigen Stelle, den Betreibern der Einrichtung oder den Nutzungsberechtigten beziehungsweise der Flugleitung.

Unterkategorien A1, A2 und A3

Unterkategorie A1

- nicht über Menschenansammlungen
- nicht über unbeteiligten Personen

Unterkategorie A2

- Mindestabstand 30 Meter zu Personen
- Langsamflug-Modus minimal 5 Meter
- Einhaltung 1:1 Regel

Unterkategorie A3

- nicht über unbeteiligten Personen
- Mindestabstand von 150 Metern zu Industrie-, Gewerbe-, Wohn- und Erholungsgebieten

Es gelten die Rechtsvorschriften der EU-Drohnenverordnung und das nationale Recht für

Modul

Sachverhalt

den UAS-Betrieb in geografischen Gebieten (siehe -> Rechtsgrundlage).

Betriebsgenehmigung für Andere Kategorien

Sofern der Drohnenbetrieb über die Grenzen der offenen EU-Kategorie hinausgeht, ist eine Betriebsgenehmigung für die spezielle Betriebskategorie erforderlich. Für diese ist das Luftfahrtbundesamt (LBA) die zuständige Stelle für den Freistaat Sachsen. Informieren Sie sich darüber auf der Internetseite des LBA.

Erforderliche Unterlagen

Eine Übersicht über alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Beschreibungen finden Sie im Antragsformular.

Voraussetzungen

- "Drohnenführerschein": A1/A3 Kompetenznachweis beziehungsweise A2 Fernpilotenzeugnis (Liste der Prüfstellen für Fernpiloten – PStF) -> alle Links siehe -> "Weitere Informationen"
- Abschluss einer (Luftfahrt-)Haftpflichtversicherung
- Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
- Kennzeichnungspflicht: Anbringung der Registriernummer an der Drohne

Weitere Voraussetzungen

Als Fernpilot oder -pilotin sind Sie verpflichtet

- den Flug ordnungsgemäß vorzubereiten,
- Datenschutz-, Persönlichkeits- und Urheberrechte zu beachten,
- den räumlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter nicht zu verletzen.

Starts und Landungen dürfen Sie nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer oder deren Verfügungsberechtigten durchführen.

Die Nichteinhaltung luftrechtlicher Vorschriften, Gefährdung Dritter oder Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren zur Folge haben.

Modul

Sachverhalt

Achtung! Sie teilen sich den unteren Luftraum mit bemannten Luftfahrzeugen. So könnten etwa Rettungs- oder Polizeihubschrauber auch unter 120 Meter Höhe fliegen! Mit Drohnen aller Art müssen Sie bemannten Luftfahrzeugen stets (durch Verringerung der Flughöhe oder Landung) ausweichen.

Kosten

Gebührenrahmen: von EUR 50,00 bis EUR 3.500

Verfahrensablauf

Wenn Sie den Betrieb unbemannter Fluggeräte (UAS) oder deren Fernsteuerung verantworten,

- prüfen Sie eigenverantwortlich, inwieweit die europäischen Bestimmungen und Vorgaben und die nationalen Regelungen für den geplanten UAS-Betrieb eingehalten werden,
- informieren Sie sich auf der bundeseinheitlichen "Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (dipul)", ob und welche geografischen Gebiete beim geplanten UAS-Betrieb betroffen sind.

Um die erforderlichen Voraussetzungen für den zulässigen UAS-Betrieb zu erfüllen, müssen die Regelungen gemäß § 21h LuftVO erfüllt sein (siehe -> Rechtsgrundlage) und Sie die entsprechenden Zustimmungen eingeholt haben.

Luftrechtliches Verfahren

Sofern Sie keinen zulässigen UAS-Betrieb durchführen können (zum Beispiel mangels Zustimmung für ein bestimmtes geografisches Gebiet), können Sie eine luftrechtliche Ausnahmeerlaubnis beantragen.

- Das erforderliche Formular beziehen Sie hier über Amt24 (siehe -> Formulare und weitere Angebote).
- Füllen Sie den Antragsvordruck vollständig aus, unterschreiben Sie diesen und reichen Sie ihn mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der zuständigen Stelle ein.
- Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie einen schriftlichen Genehmigungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Antragsvorlage (mit vollständigen Unterlagen): mindestens 14 Tage vor dem beantragten Betriebszeitraum
weiterführende Informationen	
Hinweise	Drohnenaufstieg in Flughafennähe Aufstiege in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen sowie auf Flugplätzen bedürfen der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung. Innerhalb des kontrollierten Luftraums müssen Sie gegebenenfalls eine Flugverkehrskontrollfreigabe einholen. In den Kontrollzonen der Flughäfen Dresden und Leipzig gelten die Flugverkehrskontrollfreigaben grundsätzlich als erteilt unter den Voraussetzungen, Auflagen und Hinweisen der Allgemeinverfügung (siehe unten). Erfüllt Ihr UAS-Betrieb nicht die dort festgelegten Auflagen, holen Sie mindestens 14 Werktage vor dem geplanten Flug bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe ein
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	